

STADT FLENSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Einwohnerservice, Schutz und Ordnung 321 – Natur- und Umweltschutz Untere Wasserbehörde

Stadt Flensburg – 321 UWB - 24931 Flensburg

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Herrn Heiner Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

Auskunft erteilt	Herr Hecht
Dienstgebäude	Munketoft 14
Zimmer	3.4
Telefon	0461/85-2496
Telefax	0461/85-2974
E-Mail	wasserbehoerde@flensburg.de
Aktenzeichen	ohne
Datum	22. Juni 2023

Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/814

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrter Herr Rickers,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1668

zunächst einmal bedanken wir uns für die Möglichkeit, als Untere Wasserbehörde der Stadt Flensburg eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag in obiger Angelegenheit abgeben zu dürfen. Insbesondere gilt der Dank dem Abgeordneten Dirschauer (SSW), der die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Flensburg veranlasst hat. Dies führt dann zu der Anregung, neben der Unteren Wasserbehörde der Stadt Flensburg auch gleich die Unteren Wasserbehörden der übrigen Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein anzuhören. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unteren Wasserbehörden mit der Umsetzung der Abwasserdichtheitsprüfung in erster Linie befasst sind, die Verhältnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten möglicherweise aufgrund der örtlichen Gegebenheiten differieren und Flensburg nicht für die übrigen Wasserbehörden im Lande sprechen kann.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Flensburg ist der Vorschlag der FDP-Fraktion zu begrüßen, soweit diese sich auf die Abschaffung der „verdachtslosen regelmäßigen Abwasserdichtheitsprüfung“ auf

- a) privaten Grundstücken
- b) außerhalb von Wasserschutzgebieten (Schutzzonen II, III und III A)

bezieht. Für öffentliche Abwasserleitungen und private Grundstücksentwässerungen in Wasserschutzgebieten sollte es u. E. bei der bisherigen Verpflichtung bleiben.

Das Ministerium argumentiert in Bezug auf die Einführung der DIN 1986 Teil 30 mit dem Besorgnisgrundsatz einer möglichen Belastung des Grundwassers. Dieser Besorgnisgrundsatz findet sich aktuell lediglich in Abschnitt 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, hier insbesondere im § 48 WHG – Reinhaltung des Grundwassers – wieder. Die dortigen Formulierungen passen jedoch nicht in Bezug auf die Dichtigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen, da mittels dieser Anlagen in aller Regel kein Einbringen und keine Einleitung von Stoffen in das Grundwasser erfolgt. Vielmehr ist es Ziel dieser Anlagen, das häusliche Abwasser einer Reinigung zuzuführen, bevor das gereinigte Abwasser dem Kreislauf wieder zugeführt wird.

Auch ist in Frage zu stellen, ob die aus einer defekten privaten Abwasserleitung entweichenden Mengen an Schmutzwasser überhaupt geeignet sind, eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers herbeizuführen. Im Gegensatz zu den öffentlichen Schmutzwasser-sammelkanälen führen private Abwasserleitungen nur zeitweilig und in den seltensten Fällen in Vollfüllung Abwasser. Dies bedeutet, dass es selbst bei schadhafte Leitungen oftmals nicht zu einem Schmutzwasseraustritt kommt, weil die schadhafte Stelle vom Abwasser gar nicht benetzt wird. Weiterhin ist in Schleswig-Holstein die gezielte unterirdische Verrieselung von teilgereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen immer noch zulässig, da durch aerobe und anaerobe Abbauprozesse ein Eintrag ins Grundwasser auszuschließen ist (seinerzeit durch Herrn Prof. Grottker nachgewiesen). Warum sollten diese nachgewiesenen natürlichen Abbauprozesse nicht auf die private Grundstücksentwässerung übertragbar sein?

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Argumentation des Ministeriums vor dem Hintergrund der wesentlich höheren Einträge in das Grundwasser aus der Landwirtschaft durch das Ausbringen von tierischen Fäkalien nach der „guten fachlichen Praxis“ mit den bekannten Auswirkungen auf angrenzende Seen und Kleingewässer sowie auf angrenzende Bäche mit Durchleitungsfunktion und entsprechenden Einträgen beispielsweise in die Flensburger Förde und der damit einhergehenden negativen Auswirkung auf die Wasserqualität gemäß Wasser-rahmenrichtlinie überhaupt belastbar ist.

In Flensburg sind der Unteren Wasserbehörde seit Einführung der DIN 1986 und auch aus Zeiten vor deren Einführung keine Fälle bekannt geworden, in denen defekte Grundstücksentwässerungsanlagen zur einer Kontaminierung umliegender Flächen oder gar des Grundwassers geführt haben.

Ferner besteht unserer Kenntnis nach derzeit keine Verpflichtung für Betreiber von Kläranlagen, die Abwasserbehandlungsanlagen wie Pumpstationen, Sandfänge, Belebungsbecken usw., in denen häusliches und gewerbliches Abwasser behandelt werden, auf Dichtheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser dürften hier wesentlich gravierender ausfallen, als eine einzelne defekte private Grundstücksentwässerungsanlage.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz aus dem Jahre 2009. Danach sind in Niedersachsen Hausanschlüsse nicht als Abwasseranlagen anzusehen, so dass sich die Pflicht zur Dichtheitsprüfung dort lediglich auf die öffentliche Kanalisation bezieht. Diese Auffassung deckt sich mit der fachlichen Einschätzung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Flensburg. Eine flächendeckende Gefährdung aus möglicherweise schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zu postulieren. Den Erlass fügen wir Ihnen in der Anlage bei.

Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützt die Untere Wasserbehörde der Stadt Flensburg die Aufhebung der verdachtslosen regelmäßigen Abwasserdichtheitsprüfung auf privaten Grundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III und III A). Dies trägt zu einer nicht unerheblichen Entlastung sowohl der Unteren Wasserbehörden als auch der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bei.

Für eine Mitteilung über den Ausgang der Beratung wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.

Kai-Uwe Hecht

Anlage:

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 27.03.2009



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

An die Unteren Wasserbehörden
gemäß Verteiler
per E-Mail

Bearbeitet von
Frank Kubarič

E-Mail-Adresse:
Frank.Kubarcic
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 - 62415/100

Durchwahl (0511) 120-
3369

Hannover
27.03.2009

Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 für Anlagen zur Grundstücksentwässerung Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die Pflicht des Betreibers einer Anlage zur Grundstücksentwässerung, eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 Teil 30 als Maßnahme der Eigenüberwachung durchzuführen, kann nur § 155 Abs. 1 Satz 1 NWG in Betracht kommen. Danach hat der Betreiber einer Abwasseranlage deren Zustand und Betrieb zu überwachen.

Für die Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 155 Abs. 1 Satz 1 NWG spricht, dass der Begriff der Abwasseranlage weit zu verstehen ist. Deshalb könnten auch Anlagen der Grundstücksentwässerung (private Anschlussleitungen) unter diesen Begriff fallen.

Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers einer Anlage zur Grundstücksentwässerung, so weit es sich nicht um den Betrieb von Kleinkläranlagen handelt, bisher keine rechtliche Ausformung gefunden haben. Private Anschlussleitungen werden in der wasserrechtlichen Literatur bisher nicht einmal beispielhaft erwähnt. Gerichtliche Entscheidungen fehlen.

Da auch der Niedersächsische Landtag dazu keine weiteren Regelungen getroffen hat, ist festzustellen, dass in Niedersachsen Betreiber von privaten Abwasseranschlussleitungen gesetzlich nicht verpflichtet sind, Dichtheitsprüfungen an ihren Leitungen vornehmen zu lassen.

Bezüglich der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen stellt die Eigenüberwachungsregelung im niedersächsischen Wasserrecht ausschließlich auf die öffentlichen Kanalisationsanlagen ab. Als Betreiber dieser Abwasseranlagen sind die Städte und Gemeinden für die Überwachung des Zustands und des Betriebs verantwortlich.

Hintergrund ist, dass 1997 die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages bei den Beratungen des Elften Gesetzes zur Änderung des NWG Wert darauf gelegt haben, dass

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

die Hausanschlüsse nicht mit dem Begriff der Abwasseranlagen in § 155 Abs. 1 Satz 1 NWG erfasst werden sollten. Die Vertreter der Landesregierung haben dieses den Abgeordneten seinerzeit bestätigt. Ziel dieser gesetzlichen Regelung sollten die Anlagen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften sein.

Gemeinden können als Abwasserbeseitigungspflichtige den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Kanalisation durch Satzung regeln. Es bleibt den Gemeinden dabei überlassen, technische Regelwerke mit Anforderungen der örtlichen Satzung zu verknüpfen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kottwitz